

Anlage 1 zu § 1 der \_\_\_\_ . Verordnung vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 202\_\_  
zur 31. Änderung des Regionalplanes in der Fassung vom 01.10.2024

Regionalplan Ingolstadt (10)

Entwurf der Festlegungen

zu Kapitel

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Allgemeines

6.2.2 Windenergie

Ziele (Z)

und

Grundsätze (G)

mit Begründungen

Entwurf vom 01.10.2024

6.2		Erneuerbare Energien
6.2.1		Allgemeines
6.2.1.1	Z	Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sind in der Region im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten sowie der Abhängigkeiten konkurrierender öffentlicher Belange verstärkt auszubauen.
6.2.1.2	G	Es ist anzustreben, den regionsweiten Energiebedarf durch die Erzeugung innerhalb der Region verfügbarer regenerativer Energiequellen abzudecken.
6.2.1.3	G	Beim weiteren Ausbau der Energieversorgung ist auf die verstärkte Nutzung der Energieträger Windkraft, Sonneneinstrahlung und Biomasse sowie eine Optimierung der bestehenden Wasserkraftanlagen besonderes Augenmerk zu legen.
6.2.1.4	G	Bei Energieerzeugungsanlagen mit hoher optischer Fernwirkung soll mit deren Konzentration auf raumverträgliche Bereiche und mit vorausschauender Standortplanung die unvermeidliche Überprägung des Freiraumes auf das erforderliche Maß reduziert werden.
6.2.1.5	G	Bei der Errichtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen sind multifunktionale Flächennutzungen bestmöglich anzustreben.
6.2.1.6	G	Die Standorte von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sollen, soweit möglich und sinnvoll, in der Nähe von bestehender Infrastruktur für Ableitung bzw. unmittelbarer Nutzung der gewonnenen Energie konzentriert werden. Es ist auf frühzeitige Absprachen mit den relevanten Netzbetreibern bzw. die eigenständige Schaffung von Einspeise- oder Abnahmemöglichkeiten hinzuwirken.
6.2.1.7	G	Gewerbebetriebe, insbesondere solche mit energieintensiven Produktionsverfahren bzw. Verarbeitungstechniken, sollen die Möglichkeiten von Energiesparmaßnahmen sowie der Eigenversorgung durch regenerative Energien, soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, nutzen. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zur Eigenversorgung sollen bevorzugt auf bestehenden bzw. geplanten Betriebsgebäuden oder innerhalb des Betriebsgeländes bzw. in direktem Anschluss daran erfolgen.
6.2.1.8	G	Die Möglichkeiten der Synergien durch Nutzung der Abwärme insbesondere von energieintensiven Produktions- oder Entsorgungsanlagen sollen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.
6.2.1.9	G	Die Realisierung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien soll bevorzugt in Rechts- und Eigentumsformen erfolgen, die eine direkte Beteiligung von Kommunen, kommunalen Unternehmen sowie der Bürgerschaft und/oder eine regionalisierte Gestaltung der Energiepreise ermöglichen und zu einer Optimierung der regionalen Wertschöpfung beitragen.
6.2.2		Windenergie
6.2.2.1		Allgemeines

6.2.2.1.1	G	Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Region sollen bevorzugt in den Vorranggebieten für Windenergieanlagen erfolgen.
6.2.2.1.2	G	Die Weiternutzung und der Ausbau bestehender Standorte von Windenergieanlagen liegt im regionalen Interesse.
6.2.2.1.3	G	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten sollen bevorzugt Standorte gewählt werden, in denen die zwangsläufig damit verbundenen Rodungen Bereiche betreffen, bei denen ein Waldumbau ohnehin angezeigt ist oder eine geeignete Erschließung bereits vorhanden ist.
6.2.2.2		Vorranggebiete
6.2.2.2.1	Z	In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen kommt dem Bau und der Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen der Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. Letztere sind in diesen ausgeschlossen, wenn sie nicht mit der Nutzung der Windenergie vereinbar sind.
6.2.2.2.2	Z	Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiet für Windenergieanlagen) ausgewiesen:
		Landkreis Eichstätt
		WK 01 nordöstlich Schafshill
		WK 02 nördlich Schafshill
		WK 03 nordwestlich Thannhausen
		WK 04 südöstlich Wolfsbuch
		WK 05 nördlich Dörndorf
		WK 06 südlich Oberemmendorf
		WK 07 südöstlich Gelbelsee
		WK 08 südwestlich Bitz
		WK 09 westlich Denkendorf
		WK 10 westlich Altenberg
		WK 11 östlich Kipfenberg
		WK 12 östlich Walting
		WK 13 nordöstlich Moritzbrunn
		WK 14 nordwestlich Ochsenfeld
		WK 15 südöstlich Ensfeld
		WK 18 südwestlich Mühlheim
		WK 19 nordwestlich Ensfeld
		WK 20 südlich Lohrmannshof
		WK 21 westlich Heiligenkreuz
		WK 22 südöstlich Petersbuch
		WK 23 südlich Stadelhofen
		WK 24 östlich Stadelhofen
		WK 25 nördlich Großnottersdorf
		WK 26 nördlich Emsing
		WK 27 südwestlich Morsbach
		WK 28 südöstlich Titting
		WK 29 südöstlich Herlingshard

	WK 30	nordwestlich Erlingshofen
	WK 31	südwestlich Hirnstetten
	WK 32	südöstlich Pollenfeld
	WK 33	nordwestlich Pfahldorf
	WK 34	nordöstlich Pfahldorf
	WK 35	südöstlich Erlingshofen
	WK 36	nordwestlich Kindig
	WK 37	nordwestlich Haunstetten
	WK 38	westlich Kahldorf
	WK 39	nordwestlich Litterzhofen
	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	
	WK 16	nordwestlich Ensfield
	WK 17	nordwestlich Ammerfeld
	WK 70	südöstlich Oberweilenbach
	WK 72	südöstlich Sattelberg
	WK 74	südwestlich Westerbach
	WK 75	westlich Aresing
	WK 76	westlich Autenzell
	WK 77	westlich Gachenbach
	WK 78	nördlich Habertshausen
	WK 79	westlich Habertshausen
	WK 80	westlich Schrobenhausen
	WK 81	westlich Halsbach
	Landkreise Neuburg-Schrobenhausen/Pfaffenhofen a.d. Ilm	
	WK 68	südöstlich Waizenried
	WK 69	südöstlich Aresing
	Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	
	WK 40	östlich Geroldshausen i.d. Hallertau
	WK 41	südöstlich Geisenhausen
	WK 42	südöstlich Dürnzhausen
	WK 43	nordöstlich Dietersdorf
	WK 44	östlich Güntersdorf
	WK 45	westlich Ampertshausen
	WK 46	östlich Frickendorf
	WK 47	nordwestlich Hirschhausen
	WK 48	südwestlich Niederthann
	WK 49	südöstlich Siebenecken
	WK 50	östlich Seugen
	WK 51	nordwestlich Geisenhausen
	WK 52	südwestlich Siebenecken
	WK 53	östlich Reisgang
	WK 54	westlich Entrischenbrunn
	WK 55	südöstlich Immünster
	WK 56	östlich Reichertshausen
	WK 57	südöstlich Paindorf
	WK 58	südlich Jetzendorf
	WK 59	südwestlich Thann
	WK 60	südwestlich Scheyern

		WK 61	südwestlich IImmünster
		WK 62	südwestlich Schachach
		WK 63	südöstlich Euernbach
		WK 64	westlich Euernbach
		WK 65	westlich Einholzen
		WK 66	nördlich Kreutenbach
		WK 67	südöstlich Strobenried
		WK 71	westlich Klenau
		WK 73	südlich Junkenhofen
		Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.	

Entwurf vom 01.10.2024

Zu 6.2		Erneuerbare Energien
Zu 6.2.1		Allgemeines
Zu 6.2.1.1	(B)	<p>Die Energiewende mit einer Umstellung der Energieversorgung auf und einer Deckung des Energiebedarfes durch regenerative Energien ist erklärtes politisches Ziel des Bundes sowie des Landes Bayern. Durch das bayerische Klimaschutzgesetz hat sich das Land bis zum Jahr 2040 zum Erreichen einer Klimaneutralität verpflichtet, u.a. mit dem Energieplan 2040 sind dazu konkrete Schritte festgelegt.</p> <p>Vor Allem durch die Verbrennung fossiler Energieträger werden hohe Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre freigesetzt, die zum steten Anstieg der globalen Temperaturen beitragen. Der durch die von Menschen verursachten Emissionen beschleunigt fortschreitende Klimawandel stellt eine der größten globalen Herausforderungen dar, die zügig Maßnahmen auf allen Handlungsebenen erfordert. Eine davon ist die Energiewende mit einer möglichst weitgehenden Dekarbonisierung der Energieversorgung bzw. Umstellung auf regenerative Energieträger. Dieser Umbau einer der Schlüsseltechnologien der menschlichen Daseinsvorsorge in eine souveräne und selbstbestimmte Eigenversorgung trägt zudem zu einer, angesichts aktueller und genereller geopolitischer Gegebenheiten, wünschenswerten Minimierung der Abhängigkeit von Energieimporten bei. Durch die Diversifizierung und Regionalisierung der Energieproduktion können kritische Versorgungsstrukturen weniger störanfällig gestaltet werden und lokale Wertschöpfungen stattfinden. Letztlich kann durch den Verzicht auf fossile und atomare Energieträger die Abhängigkeit von einer Energieerzeugung mit unerwünschten und schwer kalkulierbaren Risiken für Umwelt, Mensch und Gesundheit abgebaut werden. Es liegt daher im regionalen Interesse, neben der generellen Energieeinsparung sowie Steigerung der Energieeffizienz als weiteren Grundpfeilern der Energiewende, den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung sowie die Erstellung der für deren bedarfsgerechte Verteilung sowie Speicherung erforderlichen Infrastruktur im Rahmen der technischen, wirtschaftlichen und insbesondere ökologisch verträglichen Möglichkeiten voran zu treiben.</p> <p>Insbesondere Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien benötigen, bezogen auf den jeweils genutzten Energieträger, für einen effizienten und ertragreichen Betrieb entsprechend geeignete Standortfaktoren, die wesentlich von den naturräumlichen Gegebenheiten abhängig sind. Beispielhaft seien Exposition zur Sonneneinstrahlung, Windaufkommen, Wasserdargebot, geothermischer Gradient und land- bzw. forstwirtschaftliche nutzbare Flächen genannt. Es ist daher sinnvoll die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen, die von dieser Lagegunst profitieren, in dafür besonders geeignete Bereiche zu lenken. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung sowie damit verbundener Infrastruktur sind aber auch mit Auswirkungen auf die Umwelt und entsprechendem Flächenverbrauch verbunden. Dies mit den unterschiedlichsten ökologischen, ökonomischen und sozialen Ansprüchen an den verfügbaren Raum zu vereinbaren, stellt oftmals eine Herausforderung dar. Trotz des herausragenden öffentlichen Interesses an der regenerativen Energieerzeugung sind deren weiterem Ausbau letztlich Grenzen der Verträglichkeit gesetzt. Eine möglichst breit abgestimmte Standortwahl fördert u.a. gesellschaftliche Akzeptanz und ökologische</p>

		Verträglichkeit und damit auch eine zukunftsfähige Positionierung.
Zu 6.2.1.2	(B)	<p>Grundprinzip der Nachhaltigkeit ist, dass der Verbrauch natürlicher Ressourcen nicht größer ist, als in einem wirkrelevanten Zeitraum wieder nachgebildet werden kann. Als ein Zielindikator für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Region Ingolstadt soll daher langfristig die Energiemenge, die in der Region auf verschiedenste Weise verbraucht wird, auch innerhalb der Region erzeugt werden. Der Endenergieverbrauch in der Region Ingolstadt liegt derzeit (2024) für Strom bei ca. 3.851.000 MWh/a (private Haushalte, verarbeitendes Gewerbe, sonstige Verbraucher), wovon bereits etwa 46 % aus regenerativen Energiequellen gedeckt werden.</p> <p>Ebenfalls zu betrachten ist der regionale Energiebedarf für Wärme. Allein für private Wohngebäude liegt dieser bei ca. 4.852.000 MWh/a (davon Heizung 4.159.000 MWh/a bzw. Warmwasser 693.000 MWh/a). Für die Gesamtheit der regionalen Gebäude (Wohnen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, kommunale Bauten, Industrie) wird dieser Wärmebedarf mit ca. 18.572.000 MWh/a beziffert (davon Heizung 5.126.000 MWh/a, Warmwasser 745.000 MWh/a, Prozesswärme 12.701.000 MWh/a, Quelle: Energieatlas Bayern, Abruf 22.05.2024). Damit auch dieser sowie dann auch der stetig zunehmende Energiebedarf für Mobilität aus regenerativen Energiequellen gedeckt werden kann, bedarf es neben dem weiteren Ausbau der Energieerzeugungsanlagen, deren technisches Potenzial allerdings für eine vollständige Bedarfsdeckung der gegenwärtigen Verbräuche nicht ausreichen wird, vor allem großer Anstrengungen bei der Effizienzsteigerung und Modernisierung der Anlagen zur klimagerechten Wärmeversorgung, bei Energiesparmaßnahmen und einer grundsätzlichen Systemumstellung bei der Mobilität.</p>
Zu 6.2.1.3	(B)	<p>In der Region Ingolstadt liegen die größten Potenziale beim weiteren Ausbau der regenerativen Energieversorgung in der Nutzung der Energieträger Wind, Sonneneinstrahlung sowie in deutlich geringerem Maße auch Biomasse sowie Wasserkraft.</p> <p>Die Nutzung der Windenergie stellt eine effiziente Möglichkeit der Erzeugung regenerativer Energien dar. Bei entsprechend geringer faktischer Flächeninanspruchnahme können vergleichsweise große Strommengen produziert werden. Windenergieanlagen erzielen insbesondere im Winter hohe Erträge und können auch bei Schlechtwetterlagen produktiv sein. Daher können diese vor allem in Kombination mit Anlagen, welche die unmittelbare Sonneneinstrahlung zur Energieerzeugung nutzen, zu einer Stabilisierung der Stromversorgung beitragen. In der Planungsregion besteht ein zwar begrenztes und regional ungleich verteiltes, aber durchaus wesentliches Potenzial für den weiteren Ausbau mit Windenergieanlagen.</p> <p>Die in der Sonneneinstrahlung enthaltene Energie kann zur Wärme- oder Stromerzeugung genutzt werden. Während die Wärmergewinnung sich insbesondere für eine Heizungsunterstützung eignet, kann über Photovoltaikanlagen Strom produziert und dieser variabel eingesetzt werden. Allerdings benötigen die für eine adäquate Energiemenge erforderlichen PV-Module entsprechend große Flächen zur Installation. Um die derzeit noch hohe Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren, sollten PV-Module im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zukünftig bevorzugt auf bestehende oder</p>

	<p>konkret geplante Dach- oder Fassadenflächen installiert werden. Insbesondere darin wird ein großes, bislang ungenutztes technisches Potenzial gesehen, mit dem ein Großteil des in der Region verbrauchten Strombedarfs gedeckt werden könnte (Quelle: Energieatlas Bayern Abruf 13.06.2024). Neben Agri-PV-Anlagen eignen sich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch landwirtschaftliche Flächen, die für eine Extensivierung ggf. auch Vernässung vorgesehen sind oder bereits anderweitig vorbelastete Standorte. Die wenig invasive Installation ermöglicht bei veränderten Planprämissen einen unaufwändigen Rückbau.</p> <p>Biomasse ist ein Energieträger, der sich grundsätzlich für eine dauerlastfähige Energieerzeugung, insbesondere von Wärme, eignet. Da auch bei Biomasseanlagen, die zunächst einer Stromerzeugung dienen, ein Großteil der in Biomasse gespeicherten Energie in Wärme umgesetzt wird, ist es sinnvoll und aus Gründen der Nachhaltigkeit geboten, diese Abwärme bestmöglich mit zu nutzen.</p> <p>Die Erzeugung von Biomasse zur Energieversorgung nimmt andererseits große Flächen land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete in Anspruch. Es können daher Flächenkonkurrenzen mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln oder nachwachsenden Rohstoffen für Gewerbe und Produktion auftreten. Um diese zu minimieren, eignet sich zur weiteren energetischen Verwertung insbesondere die verstärkte Verwendung von Biomasse von teilträumlich unterschiedlich anfallenden Reststoffen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung wie z.B. Hopfenreben, tierische Abfallprodukte, Schnitt aus landschaftspflegerischen Maßnahmen, in waldreichen Gebieten anfallendes Kronen- oder Kalamitätsholz. Der explizit ertragsoptimierte Anbau von Energiepflanzen mit aufgrund der Standortbedingungen unverzichtbarem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und verstärktem Düngemittleinsatz sollte aus regionalplanerischer Sicht unterbleiben.</p> <p>Die Nutzung der Wasserkraft stellt in Bayern eine traditionsreiche und dauerlastfähige Energieerzeugung dar. Laut Energieatlas Bayern (Abruf 13.06.2024) deckt diese 14 % des regionsweiten Strombedarfes ab und stellt damit in Bereich der Stromversorgung derzeit noch die regenerative Energieerzeugung mit dem höchsten Regionsanteil dar. Allerdings ist damit bereits das aktuelle technische Potenzial weitgehend erreicht. Gewisse Steigerungen lassen sich aber insbesondere noch durch Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Wasserkraftanlagen erreichen.</p>
Zu 6.2.1.4	(B) Großtechnische Energieerzeugungsanlagen wie z.B. Windenergieanlagen oder große Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden sich aufgrund ihrer Dimensionen immer im Landschaftsbild manifestieren. Dies ist im Lichte des überragenden öffentlichen Interesses an der regenerativen Energieversorgung für eine gesicherte Bedarfsdeckung unumgänglich und daher grundsätzlich hinzunehmen. In ungünstigen naturräumlichen Situationen kann die Überprägung eines Landschaftsraumes durch großtechnische Anlagen oder deren weiträumig disperse und unstrukturierte Verteilung jedoch eine außerordentlich erhebliche Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Empfindens darstellen. Um dies zu vermeiden, sollten diese Aspekte und der Erhalt ausreichender Freiräume vorausschauend in Projektplanungen bei der konkreten Standortwahl Berücksichtigung finden.

Zu 6.2.1.5	(B)	<p>Insbesondere Energieerzeugungsanlagen, die solare Strahlungsenergie nutzen, haben einen großen Flächenbedarf. Daher ist für diese insbesondere eine Errichtung auf oder an bestehenden Gebäuden oder Bauwerken sinnvoll. Synergien können auch mit einer Kombination bei der Errichtung von Witterungs-, Lärm- oder Sichtschutzmaßnahmen entstehen. Insbesondere bei einer Installation auf bisherigen Freiflächen, respektive landwirtschaftlich genutzten Flächen, sind die Möglichkeiten von Agri-PV-Anlagen intensiv zu prüfen. Ergänzend kann eine Kombination mit anderen im öffentlichen Interesse stehenden Planungszielen, wie z.B. Wiedervernässung, Extensivierung, Grundwasser-Sanierungsmaßnahmen, Deponieabdeckungen etc. erfolgen. Auch eine Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Umfeld bestehender Windenergieanlagen kann unter dem Aspekt der multifunktionalen Ausnutzung von Flächen und vorhandener Infrastruktur aus regionalplanerischer Sicht positiv bewertet werden.</p>
Zu 6.2.1.6	(B)	<p>Durch die mit der Energiewende einhergehende Dezentralisierung und Diversifizierung der Stromerzeugungsanlagen stellt bestehende Verteilnetze vor neue Herausforderungen und erzeugt große Anpassungs-, Ausbau- und Erneuerungsbedarfe. Insbesondere ein passgenau mit der Fertigstellung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung einhergehender Anschluss an geeignete und leistungsfähige Verteilnetze ist auch aufgrund der hohen Ausbaudynamik meist nicht umsetzbar, hohe Versatzeiten sind die Regel. Um diese, durchaus mit einem erheblichen gesamtwirtschaftlichen Verlust einhergehenden Zeiträume zwischen Anlagenfertigstellung und Netzanbindung zu minimieren, bieten sich möglichst frühzeitige Abstimmungen der Projektplanungen mit den zuständigen Netzbetreibern und ggf. auch eine an die bestehende Netzarchitektur angepasste Standortwahl an. In geeigneten Situationen kann auch eine eigenständig durch Anlagenbetreiber realisierte Netzeinspeisung zielführend sein. Es handelt sich hierbei z.B. um Anschlüsse an Leitungen der Mittel-/Hochspannungsebene, Fern-/Nähwärmenetze, Gasleitungen sowie an Verbraucher mit beständiger und leistungsgerechter Abnahme.</p>
Zu 6.2.1.7	(B)	<p>Insbesondere im gewerblich-industriellen Bereich liegen auch vor dem Hintergrund steigender Energiepreise entsprechende Einsparmaßnahmen im elementaren wirtschaftlichen Eigeninteresse. Gerade gewerbliche Bauten mit oft klaren Linien und teils sehr großzügigen Gebäudekubaturen eignen sich zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, die auch weiteren, dem Allgemeinwohl dienenden Maßnahmen wie Dachbegrünung nicht grundsätzlich entgegenstehen müssen. Entsprechende Nutzungen sollten daher schon bei der Gebäudeplanung berücksichtigt werden und bei Bestandsgebäuden eine Nachrüstung, ggf. mit angepasster Ertüchtigung, geprüft werden. Die multifunktionale Nutzung bebauter und versiegelter Flächen trägt zur Minimierung des generellen Flächenverbrauches bei. Die Versorgung von Gewerbebetrieben mit eigen- oder regionalerzeugter Energie kann zur Standortsicherung und –treue sowie zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p>
Zu 6.2.1.8	(B)	<p>In der Planungsregion Ingolstadt sind an vielen Standorten Produktionsbetriebe angesiedelt, deren Prozesse einen hohen Energieeinsatz benötigen und damit in der Regel eine entsprechende</p>

		Abwärme erzeugen. Im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenschonung ist es geboten, diese ansonsten ungenutzt in den Umweltkreislauf abgeführte Wärmeenergie bestmöglich zur Unterstützung der generellen Wärmeversorgung einzusetzen. Hierzu bietet sich u.a. eine Kopplung bestehende bzw. zu erstellende Nah- und Fernwärmenetze an. Entsprechende Synergien können jedoch durchaus auch in kleinerem Maßstab ausgeschöpft werden, beispielsweise bei einer Nutzung der Abwärme von Generatoren zur Stromerzeugung im Zusammenhang mit Biogasanlagen zur Versorgung von z.B. Einzelanwesen, Weilern und Gewächshäusern.
Zu 6.2.1.9	(B)	Die Erzeugung regenerativer Energien nimmt oft nicht nur wesentliche Flächen in Anspruch, sondern formt auch das Landschaftsbild und -erleben mit neuen, teils ungewohnten Aspekten, Belastungen sowie Herausforderungen. Mit dem Betrieb der Energieerzeugungsanlagen sind aber auch vielfältige wirtschaftliche Aspekte verbunden, die idealerweise auch den unmittelbar betroffenen Teilräumen unmittelbar zu Gute kommen sollten. Über eine Realisierung in Rechts- und Eigentumsformen, die der kommunalen Ebene aber auch einer breiten Bürgerschaft die Möglichkeit von z.B. Gewinnbeteiligungen, gestaffelter Energiepreisgestaltung oder eine weitgehende Übertragung der Arbeiten für Bau, Betrieb und Wartung an regional tätige Unternehmen ermöglichen, kann eine regionale Wertschöpfung erfolgen, die auch zur Akzeptanzförderung der jeweils realisierten und geplanten Maßnahmen beiträgt.
Zu 6.2.2		Windenergie
Zu 6.2.2.1		Allgemeines
Zu 6.2.2.1.1	(B)	Mit der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie hat der regionale Planungsverband ein regionsweites Steuerungskonzept für die Errichtung und den Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen gem. dem im Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in der Fassung vom 16. Mai 2023 formulierten Auftrags erstellt. Als raumbedeutsam werden aus Sicht der Regionalplanung Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m angesehen. Durch das Steuerungskonzept soll nicht nur dem Leitgedanken einer Positivplanung Rechnung getragen werden, sondern zudem eine Bündelung der Windenergieanlage auf regionsweit abgestimmte, möglichst konfliktarme Standorte erreicht werden, die neben vielen schutzbedürftigen Aspekten auch den Erhalt von überörtlich bedeutsamen Blickachsen und Freiräumen, die nicht von großtechnischen Anlagen überprägt sind, berücksichtigen. Es liegt somit im regionalplanerischen Interesse, dass zukünftige Windenergieanlagen insbesondere in den dafür vorgesehenen Vorranggebieten errichtet und betrieben werden. Grundsätzlich soll dies jedoch auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Windenergie möglich sein, insbesondere wenn auf kommunaler Ebene entsprechender Planungswille besteht und eine raumverträgliche Standortauswahl nachgewiesen werden kann.
Zu 6.2.2.1.2	(B)	Bereits bestehende Standorte von Windenergieanlagen eignen sich in besonderem Maße für deren weiteren Ausbau sowie eine zeitgemäße Ertüchtigung. Die besondere Lagegunst ergibt sich unter anderem aufgrund der bereits bestehenden Netzanschlüsse und einer in der Regel mittlerweile gegebenen gesellschaftlichen Akzeptanz. Zudem kann aufgrund der in den jeweiligen Genehmigungsverfahren bereits

		erfolgten Prüfungen fachlicher Belange eine planerische Vorleistung gegeben sein, die zur Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung beiträgt.
Zu 6.2.2.1.3	(B)	Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist immer mit entsprechenden Rodungen verbunden. Diese betreffen nicht nur den konkreten Standort, sondern auch die Zuwegung mit entsprechenden an die Bauteile angepassten Kurvenradien oder Aufstell- und Lagerflächen für die Errichtung sowie Wartung der Anlagen. Teilweise können diese Rodungen im Anschluss wieder aufgeforstet werden, regelmäßig werden zum generellen Walderhalt Ersatzaufforstungen erforderlich. Da die Aufforstungen die Funktionen des ursprünglichen Waldbestandes erst nach längerer Zeit wieder vollständig erfüllen können, ist es, soweit möglich, sinnvoll, die zu rodenden Abschnitte in Bereiche zu verlegen, bei denen ein Waldumbau, z.B. aufgrund mangelnder Klimaresilienz, ohnehin angezeigt ist oder aufgrund bereits bestehender Kalamitäten, z.B. durch Windbruch oder Schädlingsbefall, eine Aufforstung faktisch bereits erforderlich ist. Grundsätzlich sollen Waldbereiche mit gesunden und zukunftsfähigen Baumbeständen so weit wie möglich von Rodungen verschont bleiben. Die Mitnutzung einer bereits vorhandenen Erschließung ist ebenfalls geeignet ansonsten erforderliche Eingriffe in den Waldbestand zu minimieren.
Zu 6.2.2.2		Vorranggebiete
Zu 6.2.2.2.1	(B)	<p>Die Energiewende mit einer Umstellung der bisherigen, auf fossilen Energieträgern aufgebauten Energieversorgung auf eine klimaschonende, umweltverträgliche und aus regenerativen Energiequellen basierende Energieversorgung ist erklärtes energiepolitisches Ziel auf Bundes- sowie Landesebene. Die Energiegewinnung durch Windenergieanlagen spielt dabei eine herausragende Rolle, die sich in entsprechenden rechtlichen Festlegungen widerspiegelt, durch welche eine zur Zielerreichung ausreichende Sicherung von potentiell für eine Windenergienutzung geeigneten Flächen gewährleistet werden soll. Gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist dafür von Bayern ein Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1% der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8% der Landesfläche zu leisten. Durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der Fassung vom 16. Mai 2023 werden durch das Ziel 6.2.2 die Regionalen Planungsverbände mit der konkreten Umsetzung beauftragt. Über die Festlegung regionsweiter Steuerungskonzepte in den Regionalplänen sollen in der Summe die landesweiten Flächenbeitragswerte sichergestellt werden.</p> <p>Der Planungsverband Region Ingolstadt hat die dringende Notwendigkeit der Energiewende erkannt und trägt den bundesweiten sowie bayerischen Zielsetzungen zur Flächenfestlegung für Windenergienutzung durch die Ausweisung von 11.406 ha an Vorranggebieten, was ca. 4,01 % der Regionsfläche entspricht, Rechnung.</p> <p>In den Vorranggebieten für Windenergienutzung hat der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Vorrang vor anderen Nutzungen. Nutzungen, die dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.</p> <p>Ebenso sind Planungen und Maßnahmen (z.B. Außenbereichsgebäude) außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, die aufgrund von ihnen</p>

	<p>erzeugter immissionsschutzrechtlicher Abstände in das Vorranggebiet hineinwirken würden.</p> <p>Der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung liegt ein umfangreicher Kriterienkatalog zu Grunde, mit dessen Anwendung zur Abgrenzung der Potenzialflächen in hinreichendem und dem regionalplanerischen Maßstab entsprechenden Maße gewährleistet werden soll, dass sich zum Zeitpunkt der Ermittlung des Plankonzeptes und der abschließenden Beschlussfassung der vorgesehene Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen innerhalb der festgesetzten Gebiete auch hinreichend gesichert durchsetzen kann.</p> <p>Vom Regionalen Planungsverband werden Vorranggebiete in der Region ausgewiesen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Ausschlusskriterien gem. Kriterienkatalog Windenergie (s.u.) vorliegen und zudem</li> <li>- Restriktionskriterien gem. Kriterienkatalog Windenergie (s.u.) hinter der Privilegierung und dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung zurückstehen.</li> </ul> <p>Regelmäßig mit dem Vorrang der Windenergienutzung vereinbar ist die privilegierte Errichtung von Gebäuden im Außenbereich, die nicht dem regelmäßigen Aufenthalt von Personen dienen und im regionalplanerischen Maßstab keinen relevanten Einfluss auf die zukünftige Standortfindung von Windenergieanlagen ausüben.</p> <p>Regelmäßige Ausnahme stellt die Errichtung von Infrastruktur dar, die der Verteilung, Speicherung sowie Nutzbarmachung der vor Ort vorrangig durch Windkraft erzeugten Energie dient, nicht dem regelmäßigen Aufenthalt von Personen dient und im regionalplanerischen Maßstab keinen relevanten Einfluss auf die zukünftige Standortfindung von Windenergieanlagen ausübt.</p> <p>Exemplarisch seien hier Umspannwerke, Batteriespeicher sowie Anlagen zur Transformation des Stroms in andere Energieträgermedien, wie z.B. Wasserstoff, aufgeführt.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann im Umfeld bestehender Windenergieanlagen die mit einer aufhebenden Bedingung versehene Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen, wenn diese die Errichtung weiterer, das Repowering bestehender sowie den generellen Betrieb dieser Windenergieanlagen nicht behindern.</p> <p>Gem. LEP 6.2.2 Z haben sich die regionsweiten Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.</p> <p>Den vorliegenden Planungen wurde eine Referenzwindenergieanlage in folgender Konfiguration zu Grunde gelegt: 266,5 m Gesamthöhe, 175 m Rotordurchmesser, 179 m Nabhöhe, 15 m Turmfußdurchmesser, 107 dB(A) Schallleistungspegel. Für eine sogenannte „Rotor-Out“-Planung wurde zu Grunde gelegt, dass der Mastfuß der Referenzwindenergieanlage innerhalb der Gebiete für Windenergieanlagen zum Liegen kommen kann, somit der Rotor auch Flächen außerhalb dieser Gebiete überstreichen kann.</p> <p><u>Kriterienkatalog VRG Windkraft und Erläuterung</u></p> <p>Im Folgenden sind die zur Identifizierung von Flächen herangezogenen Kriterien gelistet, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von vornherein eine Eignung zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausschließen. Diese wurden um entsprechende Schutzabstände ergänzt. Keine Erwähnung finden Aspekte ohne</p>
--	--

	<p>Ausschlusswirkung.</p> <p><b>Verwendete Abkürzungen</b></p> <p>DZ Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten</p> <p>FNP Flächennutzungsplan</p> <p>GOK Geländeoberkante</p> <p>hNB Höhere Naturschutzbehörde</p> <p>hWB Höhere Wasserwirtschaftsbehörde</p> <p>LEP Landesentwicklungsprogramm Bayern</p> <p>LfU Landesamt für Umwelt</p> <p>RA Referenzanlage</p> <p>RIS Rauminformationssystem Bayern</p> <p>RP10 Regionalplan Ingolstadt</p> <p>RR Rotorradius</p> <p>WEA Windenergieanlage</p>
--	--

Entwurf vom 01.10.2024

Kriterienkatalog VRG Windkraft und Erläuterung			
Kategorie	Ausschluss + Puffer <sup>1</sup> + RR <sup>2</sup>	Begründung <sup>3</sup>	Erläuterung
<b>Siedlungswesen</b>			
Wohnbaufläche	900	TA Lärm Punkt 6.1, § 249 Abs. 10 BauGB	<p>Berücksichtigt wurden Wohnbauflächen, Mischbaufläche, gewerbliche Baufläche (Gewerbegebiet sowie Industriegebiet) gemäß den vorliegenden Daten zu rechtskräftigen Flächennutzungsplänen (RIS). Beinhaltet sind auch Bebauungspläne nach § 13a / b BauGB gemäß RIS.</p> <p>§ 249 Abs. 10 BauGB definiert spezifische Anforderungen zu notwendigen Abständen von WEA zu baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken (zweifache Höhe der WEA). Zusätzlich wurden auf Basis der zugrunde gelegten Referenzanlage gemäß TA Lärm Punkt 6.1 die immissionsschutzrechtlich notwendigen Siedlungsabstände pauschaliert berechnet und aufgerundet. Die faktisch notwendigen immissionsschutzrechtlichen Abstände zu Siedlungsbereichen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit des dann am jeweiligen Standort konkret geplanten Anlagentyps.</p> <p>Zu genehmigten Wohnnutzungen im Bereich gewerblicher Bauflächen liegt keine regionsweite Datengrundlage vor. Diese konnten daher nur im Einzelfall identifiziert werden und entsprechend mit einem Puffer von 550m verarbeitet werden. Der für eine detaillierte und konsistente Erfassung erforderliche, immense Ermittlungsaufwand, ist auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen des dafür relevanten Planungsmaßstabs nicht verhältnismäßig. Es werden daher die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens Berücksichtigung finden. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind die örtlichen Gegebenheiten im Detail relevant und können dann anhand einer Einzelfallbeurteilung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Zu reinen Wohngebieten liegt keine Datengrundlage vor. Sie können daher nur im</p>
Mischbaufläche	550		
gewerbliche Baufläche, Gewerbegebiet	300		
gewerbliche Baufläche gemäß FNP: Industriegebiet *	80		

<sup>1</sup> Ausschluss des Kriteriums, ggf. zuzüglich eines Schutzabstandes in Metern

<sup>2</sup> Ggf. zzgl. Abstand bei Rotor-Out in Metern: Rotorradius der regionsspezifischen Referenzanlage abzgl. Turmfußradius

<sup>3</sup> Rechtliche bzw. fachliche Begründung des Ausschlusses

Reine Wohngebiete	1588		Einzelfall Berücksichtigung finden. Auch diese können im konkreten Genehmigungsverfahren betrachtet werden.
Wohnen im Außenbereich (z.B. Weiler, Einzelhöfe) gemäß ATKIS	550	TA Lärm Punkt 6.1, § 249 Abs. 10 BauGB - Berechnung auf Basis der RA mit Bezugnahme auf BVerwG, Beschluss vom 14.09.2017 - 4 B 26.17	
Gemeinbedarfsfläche, öffentliche Grünfläche, Versorgungsfläche, Sonderbaufläche (mit Ausnahme SO Wind) gemäß FNP	80	Art. 33 Abs. 2 BayLplG, im Einzelfall TA Lärm Punkt 6.1, § 249 Abs. 10 BauGB - Berechnung auf Basis der RA	Regelmäßig erfolgte hier ein Ausschluss der Flächen, in einigen Einzelfällen wurden abweichend verfahren.

**Natur und Landschaft<sup>4</sup>**

Naturschutzgebiet (NSG)	x	§ 23 BNatschG	
EU-Vogelschutzgebiet (SPA)	1000	EU-Vogelschutzrichtlinie i.V.m. § 7 BNatschG	EU-Vogelschutzgebiete (SPA) nach EU-Vogelschutzrichtlinie i.V.m. § 7 BNatschG wurden mit 1000 m Schutzabstand berücksichtigt, somit ist keine gesonderte Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
Ramsar-Feuchtgebiete	80	völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung	Ramsar-Feuchtgebiete gemäß völkerrechtlichem Vertrag zum Schutz von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung führen innerhalb der Planungsregion zu keiner relevanten Veränderung der Flächenkulisse, da die jeweiligen Areale bereits von weiteren Restriktionen betroffen sind und deshalb ausgeschlossen wurden.

<sup>4</sup> Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG können Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden. Dafür ist keine zusätzliche Ausnahme oder Befreiung nach der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung oder § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Biotop	x	§ 30 BNatschG	Biotope, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Regel kleinflächige Areale mit unter 100 m axialer Ausdehnung. Sie liegen damit i.d.R. unterhalb der Darstellbarkeit des regionalplanerischen Maßstabs, finden jedoch im konkreten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung.
Naturdenkmal	x	§ 28 BNatschG	
geschützter Landschaftsbestandteil	x	§ 29 BNatschG	
Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH)	300 m (Einzelfall)	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	<p>Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen „Natura 2000“ ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet (siehe oben).</p> <p>FFH-Gebiete gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie wurden im Einzelfall mit einem 300 m Schutzabstand versehen. Im konkreten Fall handelt es sich um eine Sommer-/Winterstube für Fledermäuse.</p>
Wiesenbrüterkulisse (LfU)	500	Abstimmung mit hNB	Ausschluss und Pufferung erfolgte in Abstimmung mit der hNB
Feldvogelkulisse (LfU)	80		
25 % - Dichtezentren (DZ I) kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern (LfU)	x	artenabhängige Vereinbarkeit mit hNB abgestimmt	<p>Dem Planträger liegen als Fachgrundlage durch das LfU erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25% (DZ I) bzw. 50% (DZ II) der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit denjenigen Brutbestand (insb. 25%), der naturschutzfachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern.</p> <p>Die Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern wurden in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde behandelt. In der Planungsregion relevante DZ</p>

Überlagerung von zwei oder mehr Dichtezentren (DZ I & DZ II) kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern (LfU)	x		<p>I des Wanderfalken sowie des Rotmilan wurden generell ausgeschlossen.</p> <p>Die DZ I für Uhu werden bei unterster Rotorunterkante der Referenzanlage &gt; 80 m ü. GOK nicht ausgeschlossen.</p> <p>Überlagerungen von zwei Dichtezentren II (50%) bzw. Überlagerung eines Dichtezentrums I mit einem weiteren Dichtezentrum wurden ausgeschlossen. Ausnahmen ergeben sich für Dichtezentren des Uhus bei Rotorunterkante &gt; 80m über Geländeoberkante.</p>
50 % - Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern (DZ II)	Ausschluss, ggf. im Einzelfall abweichend		<p>Konkrete Einzelvorkommen schutzwürdiger Arten sind ggf. abweichend von der Systematik der Dichtezentren als Ergebnis der Beteiligung zu behandeln.</p> <p>Für die Region Ingolstadt ist darauf hinzuweisen, dass ein eventuell von dieser generellen Systematik abweichender Umgang mit zahlreichen Dichtezentren nicht konkretisiert werden musste, da die entsprechenden Bereiche durch andere Restriktionen überlagert werden (in erster Linie militärische Belange) und davon betroffene Flächen bereits aus diesen Gründen für eine Festlegung als Vorranggebiete nicht geeignet sind.</p>

**Wasser**

Fließ- und Standgewässer	x		Fließ- und Standgewässer wurden gemäß Datengrundlage ATKIS für Gewässer I, II und III. Ordnung ausgeschlossen.
Wasserschutzgebiet Zone I	x	WSG-Verordnung	Wasserschutzgebiete I und II wurden gemäß LfU Gewässeratlas (Stand 06.02.2024) vorab ausgeschlossen. Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten (WSG) III und IIIa wurde durch die hWB vorgeprüft. Einzelfallbezogen wurden bereits WSG auch der Zonen III und IIIa ausgeschieden. Darüber hinaus können die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens Berücksichtigung finden. Im konkreten Genehmigungsverfahren können diese Belange betrachtet werden und sind relevant.
Wasserschutzgebiet Zone II	x	WSG-Verordnung	
Wasserschutzgebiet Zone III / III a / III b	Einzelfall	Abstimmung mit der hWB	
Überschwemmungsgebiet	x	§ 78 Abs. 1 WHG	Die Überschwemmungsgebiete wurden gemäß LfU Gewässeratlas (Stand 06.02.2024) ausgeschlossen.
Vorranggebiet Trinkwasser	x	LEP, RP10	

**Forst**

Naturwaldreservat	x	§ 12a BayWaldG	In Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen sind gemäß BayWaldG Bewirtschaftung und Holzentnahme untersagt. Eine Rodungserlaubnis im Zuge der Errichtung von WEA ist aus fachlicher Sicht daher nicht möglich. Die Flächen werden somit ausgeschlossen.
Naturwaldfläche	x		

**Wissenschaftliche Messstationen**

Seismologische Stationen des Bundes/BGR (Gräfenberg-Array/GRF) Breitband	5000	Erlass BGR, internationale Verträge, BayWEE 2016, Empfehlung StMWi, Schreiben BGR 11.08.2023	
LOFAR-Radioteleskop	1900	Abstandspuffer gem. Windkonzentrationsflächenplanung im Lkr. PAF	Der Standort des LOFAR-Radioteleskops wurde gemäß Windkonzentrationsflächenplanung im Lkr. PAF mit einem Abstandspuffer von 1900 m versehen. Die Vereinbarkeit mit Windkraftanlagen und die notwendigen Schutzabstände insbesondere in Bezug auf die aktuelle Ausgestaltung der Referenzanlage sind derzeit in fachlicher und konkretisierender Prüfung. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens kann eine Konkretisierung erfolgen.

**Denkmalschutz**

Besonders landschaftsprägende Denkmäler	2500	Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BayDSchG; MS StMWK (Az. K.4-K5111.1/4/314)	<p>Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist nur bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. In der Regel ist nach fachlicher Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eine erhebliche Beeinträchtigung der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ in einem Umkreis von 2500 m festzustellen („Schutzabstand“). Die als „besonders landschaftsprägende Denkmäler“ klassifizierten Standorte sind im Bayerischen Denkmal-Atlas veröffentlicht.</p> <p>Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler, davon vier in der Region Ingolstadt mit dem Schloss Hirschberg, der Willibaldsburg, der Altstadt von Neuburg an der</p>
---	------	--	---

			Donau sowie dem Kloster Scheyern, wurden daher mit einem Abstandspuffer von 2500 m versehen. Innerhalb des Prüfradius von 10.000 m für eine mögliche Beeinträchtigung kann eine generalisierte Prüfung der Flächenkulisse im Beteiligungsverfahren der Regionalplanfortschreibung bzw. konkret standortbezogen im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.
--	--	--	--

**Linieninfrastruktur**

Bundesautobahn	115 + 80	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG, RAA	Aus der linearen Datengrundlage des Straßennetzes mit Darstellung der jeweiligen „Fahrbahnmitte“ wurde als vereinfachte Standardannahme die durchschnittliche Straßenbreite vom Straßenmittelpunkt mittels vereinfachter Flächenannahme ermittelt. Die Bemessung der regionalplanerischen Mindestabstände ergibt sich aus der Summe der Anbaubeschränkungszone (abhängig vom Straßentyp) gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Bayerischem Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), des halben Regelquerschnitts (abhängig vom Straßentyp) gemäß Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) bzw. Richtlinie für die Anlagen von Landstraßen (RAL) zzgl. des Rotorradius abzüglich Turmfußradius der regionsspezifischen Referenzanlage aufgrund der Rotor-Out-Planung. Aus Gründen der Praktikabilität in der Darstellung und Vermittlung können einzelne Summen geringfügig nach oben gerundet werden.
Bundestraße	50 + 80	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG, RAL	
Staatsstraße	45 + 80	Art. 24 Abs. 1 BayStrWG, RAL	
Kreisstraße	35 + 80		
Schienenwege	55 + 80	Art. 3 Abs. 1 BayESG	Analog zur Bemessung der Abstände zu Straßen ergibt sich der Mindestabstand zu Schienenwegen aus der Summe der Anbaubeschränkungszone gemäß Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG), dem Abstand der Trassenmitte zum nächstem Gleis (Annahme) zzgl. des Rotorradius abzüglich Turmfußradius der regionsspezifischen Referenzanlage aufgrund der Rotor-Out-Planung.
Hochspannungsfreileitungen (110, 220 und 380 kV)	50 + 80	Erfahrungswerte aus konkreten Planungen in Anlehnung an DIN EN.50341-2-4:2016-04	Die Bemessung des regionalplanerischen Mindestabstands zur Mittelachse von Freileitungen ergibt sich aus der Summe der halben Breite des Schutzstreifens der Freileitung, die auf 50 m generalisiert taxiert wird zzgl. des Rotorradius abzüglich Turmfußradius der regionsspezifischen Referenzanlage. Gemessen wird von der Grenze eines Vorranggebiets zum horizontalen Mittelpunkt der Freileitung.

			<p>Gemäß Angabe des Übertragungsnetzbetreibers TENNET variiert die Schutzstreifenbreite in Abhängigkeit von Masttyp und Mastabstand zwischen rund 60 und 100 Metern. Durch das Heranziehen des größten Bemessungswertes soll im Sinne der Energiewende gewährleistet sein, dass aktuell und zukünftig zu erwartende Bestrebungen zur Ertüchtigung des Freileitungsnetzes (v.a. Erhöhung von Strommasten und Verbreiterung der Trasse) durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windkraft grundsätzlich keine nennenswerte Einschränkung erfahren.</p> <p>Neben den bestehenden Hochspannungsfreileitungen mit entsprechenden Schutzabständen wurden raumgeordnete bzw. in Planfeststellung befindliche Trassen ebenfalls berücksichtigt.</p>
Pipelines, Produktenfernleitungen	80		Für Pipelines und Produktfernleitungen wurden keine Vorsorgeabstände definiert, da Mindestabstände regelmäßig einzelfallabhängig zu sehen sind. Die Anlagenschutzbereiche wurden mit einem Schutzabstand in Höhe des Rotorradius versehen.

**ziviler Luftverkehr**

Flugplätze Neuburg/Zell und Ingolstadt/Manching mit Kernzone des Bauschutzbereichs	80	§ 12 LuftVG	In Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern erfolgte eine überschlagsmäßige Abgrenzung.
Äußerer Bauschutzbereich der Flugplätze Neuburg/Zell und Ingolstadt/Manching	x		

Flugsicherungsanlagen Kernzone (Walda/Kemnathen)	x	§ 18a LuftVG	Die Flugsicherungsanlage Walda (Markt Pöttmes) wurde mit einem Schutzabstand von 3000 m für die Kernzone des Anlagenschutzbereiches versehen. Die Flugsicherungsanlage Kemnathen (Markt Wolnzach) wurde mit einem Schutzabstand von 1000 m berücksichtigt. Die Werte basieren auf den Angaben der Webseite des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) zur Prüfung der Anlagenschutzbereiche von zivilen Flugsicherungseinrichtungen. Die Bewertung erfolgte zudem in Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern
zentrale Überlagerungsbereiche im direkten Flughafenumfeld	x		In Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern und gem. BAF erfolgte der Ausschluss der zentralen Überlagerungsbereiche.
sonstiger engerer Schutzring	3000		Der sonstige engere Schutzring von wurde mit 3000 m auf Basis einer eigenen pauschaliert differenzierten Abgrenzung angesetzt. Die Abgrenzung basiert auf einem Fallbeispiel gem. BAF. Die Bewertung erfolgte in Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern
zentraler Schutzbereich	1500	§ 17 LuftVG	Gem. DFS wurden die Platzrunden mit 400 m im Gegenanflug, ansonsten 850 m Schutzabstand zzgl. RR ausgeschlossen. Die Bewertung erfolgte in Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern
Platzrunde	im Gegenanflug 400, ansonsten 850, + 80		

**Militär<sup>5</sup>**

relevanter MVA- Schutzbereich RadarNeuburg + Manching gemäß RA-Gesamthöhe (d.h. Bereich mit maximal zulässiger Bauhöhe über Geländeoberkante (GOK) < 267 m bzw. < 230 m)	8000	§ 18 a LuftVG i.V.m. Gem. Militärisches Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 ETSI 2 5/6 MVA Ingolstadt/Manching (Donau/Ingo Radar) & Schreiben Bw-Luftfahrtamt zur Bauhöhenbeschränkung der MVA-Sektoren (08.05.2023), Karte vom 26.04.2023 Schreiben vom	Im Plankonzept berücksichtigt wurden MVA-Bereiche (Radarführungsmindesthöhe), die Bauhöhen bis zu 267 m ü. GOK zulassen. Ermittelt wurden diese Bereiche aus der Verschneidung mit dem digitalen Geländemodell sowie den MVA-Bereichen gemäß Karte BW Infra I 3 vom 26.04.2023 (inkl. 8000 m Puffer). Den Berechnungen zugrunde liegt die Referenzanlage von 267 m Gesamthöhe. Ermittelt wurden des Weiteren Bereiche in denen die Referenzanlage mit reduzierten Bauhöhen bis 230 m Gesamthöhe, welche dem innerhalb sowie im Umfeld der R10 mit Stand 2024 noch aktuell beantragten Anlagendesign entspricht, möglich sein können, um damit eine zum Erreichen der gesetzlich geforderten Flächenbeitragswerte ermöglichen zu können.
---	------	--	--

<sup>5</sup> Generell gilt für die militärischen Belange, dass keine vollumfängliche Transparenz hinsichtlich militärischer Restriktionen besteht. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans konnten deshalb nur diejenigen Kriterien berücksichtigt werden, welche vom BAIUDBw zur Verfügung gestellt bzw. mitgeteilt wurden.

		08.05.2023; erforderlicher Ausschluss bestätigt bei BayStMWi-BAIUDBw-Austausch am 18.07.2023	
Hubschrauber-(nacht)tiefflugstrecke	Ausschluss, ggf. im Einzelfall abweichend	Stgn. BAIUDBw 24.04.2023; erforderlicher Ausschluss bestätigt bei BayStMWi-BAIUDBw-Austausch am 18.07.2023	Hubschraubertiefflugstrecken wurden anhand der vom BAIUDBw als Verschlussache zur Verfügung gestellten Daten ebenfalls ausgeschlossen. Auf Gemeindegebiet Denkendorf befinden sich sechs bereits in Betrieb genommene Windenergieanlagen innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Im Umfeld der Bestandwindenergieanlagen wird daher angestrebt, trotz Lage innerhalb der Tiefflugstrecke ein Vorranggebiet Windenergieanlagen auszuweisen.
sonstiger angeordneter Schutzbereich (z.B. um Munitionslager, Standortschießanlagen)	x	Stgn. BAIUDBw 24.04.2023	Ebenfalls gem. Karte BW Infra I 3 vom 26.04.2023 wurden sonstige angeordnete Schutzbereiche, Flugbeschränkungsgebiete über Standortübungsplätzen ausgeschlossen.
militärische Produktenfernleitung in Abhängigkeit der RA-Gesamthöhe	271,5	Stgn. BAIUDBw 24.04.2023; erforderlicher Ausschluss bestätigt bei StMWi-BAIUDBw-Austausch am 18.07.2023 i.V.m., Leitung in Karte vom 26.04.2023 dargestellt	Ebenfalls ausgeschlossen wurden militärische Produktenfernleitung, die mit Bezug auf die Referenzanlage mit einem Puffer von 271,5 m versehen, der sich aus einem Abstand von 5 m zzgl. der Gesamthöhe der Referenzanlage zusammensetzt. (271,5 m = 5 m + 267 m)
militärische Liegenschaft	80	Stgn. BAIUDBw 24.04.2023; erforderlicher Ausschluss bestätigt bei BayStMWi-BAIUDBw-Austausch am 18.07.2023	Militärische Liegenschaften wurden gemäß Karte BW Infra I 3 vom 26.04.2023 ausgeschlossen und mit einem Pufferabstand von 80 m versehen.
Platzrunden Flugplatz Ingolstadt / Manching	im Gegenanflug 400, ansonsten 850, + 80	§§ 12, 14 und 30 LuftVG	In Bezug auf die Platzrunde der zivilliegerischen Mitnutzung des Flugplatzes Ingolstadt/Manching wurden gem. DFS im Gegenanflug 400 m, ansonsten 850 m zzgl. eines Puffers von 80 m ausgeschlossen.

Circling-Verfahren (Platzrundenanflug) Flugplatz Neuburg/Zell	x	Aktualisierter Verfahrensraum gem. Mitteilung BayStMWi 08.09.2023	Das Circling-Verfahren wurde gem. BAIUDBw berücksichtigt.
Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150	x	Gem. Militärisches Luftfahrthandbuch Deutschland ENR 3.5	Das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 wurde gem. BAIUDBW berücksichtigt. Es führt jedoch aufgrund der Konfiguration der Referenzanlage zu keinen Einschränkungen bei der Ermittlung der Potenzialflächen.
Flugbeschränkungsgebiet über Standortübungsplätzen	x	§§ 12, 14 und 30 LuftVG	
Restriktionsbereiche der WTD 81 Greiding	Nicht berücksichtigt	BAIUDBw	Zu Beschränkungen im Umfeld der Wehrtechnischen Dienststelle in Greiding WTD 81 liegen bislang keine belastbaren Daten des BAIUDBw vor, die für einen Ausschluss herangezogen werden konnten.

**Wirtschaft**

Vorranggebiete Bodenschätze gem. RP10	x	RP10	Vorranggebiete Bodenschätze wurden gemäß Karte 2 des Regionalplans der Planungsregion Ingolstadt ausgeschieden. Auf pauschale Sprengabstände o. Ä. wurde auf der Ebene der Regionalplanung verzichtet, da regelmäßig weder Anlagenstandorte für Windkraftanlagen oder der konkrete Umfang der Abbaue bekannt sind, noch die konkreten Abbaumethoden, die ggf. zur Anwendung kommen sollen.
Genehmigte Abbaugelände	x	§ 52 BBergG, BayAbgrG	Berücksichtigt wurden genehmigte Abbauflächen gemäß der im Rauminformationssystem Bayern (RIS) erfassten Daten.

**Windpotenzial**

<4,8 m/sec mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe	x	gem. Bayer. Windatlas 2021 Erläuterung: fehlende Wirtschaftlichkeit < 4,8 m/sec	Der Bayerische Windatlas 2021 gibt einen Überblick über die Windverhältnisse in Bayern. Dort wird ausgeführt, dass in Gebieten mit mittleren Windgeschwindigkeiten von unter 4,8 m pro Sekunde davon auszugehen ist, dass Windenergieanlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Da im Rahmen der Planerstellung von einer Referenzanlage ausgegangen wird, welche eine Nabenhöhe von 160 m besitzt, wurde im Rahmen der Planerstellung die mittlere Windgeschwindigkeit von unter 4,8 m pro Sekunde in 160 m Höhe aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit als Ausschlusskriterium definiert.  Gemäß Bayerischem Windatlas 2021 liegt die mittlere Windgeschwindigkeit regionsweit bei über 5,4 m/sec und führt zu keinen Restriktionen.
---	---	--	---

**Bereinigung**

Lücken < 100 m zwischen benachbarten Flächen beseitigen	ein- geschlossen	im Maßstab der Regionalplanung 1:100.000 nicht relevant	Um dem regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 gerecht zu werden, wurden Lücken zwischen benachbarten Flächen unterhalb der Schwelle von 100 m geschlossen sowie Flächen kleiner 2 ha und mit mehr als 500 m Abstand zu weiteren Flächen entfernt.
Flächen < 2 ha UND Abstand von weiteren Suchflächen > 500m ausscheiden	x	im Maßstab der Regionalplanung 1:100.000 nicht relevant, Konzentrationswirkung nicht gegeben, kleinere Flächen nicht mehr für die Errichtung einer WEA relevant.	

**Arrondierung**

Offensichtliche Hang- und Tallagen ausscheiden	x	Wirtschaftlichkeit / Realisierung nicht wahrscheinlich	Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen wurden verschiedene Arrondierungen der Potenzialflächen vorgenommen. Offensichtliche Steilhang- und enge Tallagen wurden aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit und begrenzter Realisierungschancen ausgeschieden.
Vermeidung Umzingelung (>120° durchgehend, insg. > 180°, Freiraum >90°), soweit möglich unter Einbezug ergänzender Kriterien	x		Zur Vermeidung von Umzingelungen über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehend wurden in eklatanten Einzelfällen bei der Umfassung von Siedlungsbereichen einzelne Flächen ausgeschieden. Die Vorgehensweise orientiert sich an der Maßgabe, dass nicht mehr als ca. 120 Grad am Stück und nicht mehr als ca. 180 Grad des Siedlungsumfangs insgesamt beeinträchtigt werden sollten. Öffnungen zwischen zwei Flächen sollen dann mindestens 90 Grad betragen. Anhaltspunkte für

			den Umgang mit der „umzingelnden Wirkung“ von Windkraftanlagen auf Ortslagen finden sich in der einschlägigen Rechtsprechung (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, RN. 20). Ergänzende Kriterien wurden soweit verfügbar hierbei berücksichtigt. Weitere Berücksichtigung der Umfassungssituation von Siedlungsbereichen erfolgt anhand konkreter Informationen als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens.
Lagegunst Infrastruktur	berücksichtigt		Bestehende und geplante Infrastruktur, z.B. bestehende Energieerzeugungsanlagen, Netzeinspeisungspunkte, wurden soweit bekannt bei der Verortung berücksichtigt.
Berücksichtigung Bestandsanlagen, konkrete Planungen	berücksichtigt		

Entwurf vom 01.10.2012

Zu 6.2.2.2.2	(B)	Landkreis Eichstätt
		<p>WK 01 nordöstlich Schafshill</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 01 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Rosenberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
		<p>WK 02 nördlich Schafshill</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 02 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Rosenberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Trichtergruben und Verhüttungsplatz vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 02 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
		<p>WK 03 nordwestlich Thannhausen</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 03 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Rosenberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 03 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
		<p>WK 04 südöstlich Wolfsbuch</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 04 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Rosenberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes kleineres Bodendenkmal kartiert: „Handwerksplatz mittelalterlich-neuzeitlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 04 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope sowie ein kleinflächiges Naturdenkmal. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
		<p>WK 05 nördlich Dörndorf</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 05 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal</p>

	<p>Schloss Hirschberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>In Teilen des Vorranggebietes WK 05 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 05 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope sowie ein kleinflächiges Naturdenkmal. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
	<p>WK 06 südlich Oberemmeldorf</p> <p>In Teilen des Vorranggebietes WK 06 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 06 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Hirschberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 06 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
	<p>WK 07 südöstlich Gelbelsee</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes Bodendenkmal kartiert: „Teilstrecke des raetischen Limes“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Die konkreten Auswirkungen auf die bodendenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 07 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
	<p>WK 08 südwestlich Bitz</p> <p>Im Vorranggebiet WK 08 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes Baudenkmal kartiert: „Grenzstein, Steinpfeiler mit bischöflichem Wappen, bez. 1792“.</p> <p>Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Baudenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
	<p>WK 09 westlich Denkendorf</p> <p>In Teilen des Vorranggebietes WK 09 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 09 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>

	<p>WK 10 westlich Altenberg          Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes Bodendenkmal kartiert: „Arndthöhle mit Funden der Urnenfelder- und Hallstattzeit sowie des Hoch- und Spätmittelalters“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 10 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 10 befindet sich kleinflächig eine Naturwaldfläche gem. § 12a BayWaldG. Diese ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 10 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz und Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 10 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horstandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 11 östlich Kipfenberg          In Teilen des Vorranggebietes WK 11 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 11 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Hirschberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 11 befinden sich eine Funktionswaldfläche für Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 11 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horstandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 12 östlich Walting          In Teilen des Vorranggebietes WK 12 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 12 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten</p>

	<p>Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.          Im Vorranggebiet WK 12 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.          Innerhalb des Vorranggebietes WK 12 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horstandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 13 nordöstlich Moritzbrunn          Teilbereiche des Vorranggebietes WK 13 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.          Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes Bodendenkmal kartiert: „Silexabbaurevier des späten Neolithikums und der frühen Bronzezeit, Wüstung des späten Mittelalters“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.          Im Vorranggebiet WK 13 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope sowie ein kleinflächiges Naturdenkmal. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
	<p>WK 14 nordwestlich Ochsenfeld          In Teilen des Vorranggebietes WK 14 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.          Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende Bodendenkmäler kartiert: „Straße der römischen Kaiserzeit“, „Silexabbaurevier des späten Neolithikums und der frühen Bronzezeit, Wüstung des späten Mittelalters“, „Trichtergruben vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung“, „Straße der Römischen Kaiserzeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.          Teilbereiche des Vorranggebietes WK 14 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.          Im Vorranggebiet WK 14 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope sowie kleinflächige Naturdenkmäler. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.          Im Vorranggebiet WK 14 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum, Bodenschutz und Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>

	<p>Im Vorranggebiet WK 14 befindet sich kleinflächig eine Naturwaldfläche gem. § 12a BayWaldG. Diese ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 14 befinden sich kleinflächig kartierte Biotop sowie ein kleinflächiges Naturdenkmal. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 14 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 15 südöstlich Ensfeld</p> <p>In Teilen des Vorranggebietes WK 15 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 15 befinden sich kleinflächig kartierte Biotop. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 15 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum und Bodenschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 15 befindet sich kleinflächig eine Schutzwaldfläche. Diese ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p>
	<p>WK 18 südwestlich Mühlheim</p> <p>In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 18 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 18 befinden sich kleinflächig kartierte Biotop. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 18 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 19 nordwestlich Ensfeld</p> <p>In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 19 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, „Viereckschanze der Latenezeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p>

	<p>Im Vorranggebiet WK 19 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Innerhalb des Vorranggebietes WK 19 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 20 südlich Lohrmannshof Innerhalb des Vorranggebietes WK 20 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Im Vorranggebiet WK 20 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum, Erholung sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Im Vorranggebiet WK 20 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
	<p>WK 21 westlich Heiligenkreuz In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 21 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Römisches Kleinkastell "Kaldorf"“, „Straße der römischen Kaiserzeit“, „Dammstück der Römerstraße Kösching - Pfünz – Weißenburg“, „Teilstrecke des raetischen Limes“, „Römischer Wachtposten 14/56 des Limes“, „Wachtposten WP 14/55 des raetischen Limes“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Teilbereiche des Vorranggebietes WK 21 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Vorranggebiet WK 21 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet WK 21 befinden sich Funktionswaldflächen für Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Im Vorranggebiet WK 21 befinden sich kleinflächige Biotope sowie ein Naturdenkmal. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
	<p>WK 22 südöstlich Petersbuch In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 22 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Teilbereiche des Vorranggebietes WK 22 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal</p>

	<p>Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 22 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 22 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
	<p>WK 23 südlich Stadelhofen</p> <p>Im Vorranggebiet WK 23 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 23 befindet sich eine Funktionswaldfläche für Lebensraum. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Teile des Vorranggebietes überlagern die Zone III eines Wasserschutzgebietes. Eine Zulässigkeit kann nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen fachlich zulässig sein. Zudem wird auch ein Sicherheitsabstand zur Engeren Schutzzone erforderlich sein, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können.</p>
	<p>WK 24 östlich Stadelhofen</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes kleineres Bodendenkmal kartiert: „Siedlung des Endneolithikums und des Mittelalters“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 24 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 24 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
	<p>WK 25 nördlich Großnottersdorf</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet WK 25 sind folgende Bodendenkmäler kartiert: „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 25 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 25 befinden sich Funktionswaldflächen für lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
	<p>WK 26 nördlich Emsing</p> <p>Im Vorranggebiet WK 26 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 26 befinden sich eine Funktionswaldfläche für</p>

		Bodenschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.
		<p>WK 27 südwestlich Morsbach</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet WK 27 sind folgende Bodendenkmäler kartiert: „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, „Grabhügel der Bronzezeit“, „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 27 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 27 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum, Bodenschutz sowie Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 27 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen.</p>
		<p>WK 28 südöstlich Titting</p> <p>In Teilen des Vorranggebietes WK 28 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 28 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 28 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum sowie Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
		<p>WK 29 südöstlich Herlingshard</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 29 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet WK 29 sind folgende Bodendenkmäler kartiert: „Römischer Wachtposten 14/65 des Limes“, „Teilstrecke des raetischen Limes“, „Römischer Wachtposten 14/64 des Limes“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 29 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope sowie ein Naturdenkmal. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 29 befinden sich eine kleinflächige Schutzwaldfläche und Funktionswaldflächen für Bodenschutz sowie Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern, die Schutzwaldfläche im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p>

	<p>WK 30 nordwestlich Erlingshofen Im Vorranggebiet WK 30 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet WK 30 befinden sich eine kleinflächige Schutzwaldfläche und Funktionswaldflächen für Bodenschutz sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern, die Schutzwaldfläche im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p>
	<p>WK 31 südwestlich Hirnstetten In Teilen des Vorranggebietes WK 31 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Teilbereiche des Vorranggebietes WK 31 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet WK 31 sind folgende Bodendenkmäler kartiert: „Römisches Kleinkastell "Biebig"“, „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, „Teilstrecke des raetischen Limes“, „Grabhügel“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Im Vorranggebiet WK 31 befindet sich ein kleinflächiges Naturdenkmal sowie ein kleinflächig kartiertes Biotop. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet WK 31 befindet sich eine Funktionswaldfläche für Bodenschutz. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Im Vorranggebiet WK 31 befindet sich kleinflächig eine Naturwaldfläche gem. § 12a BayWaldG. Diese ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p>
	<p>WK 32 südöstlich Pollenfeld In Teilen des Vorranggebietes WK 32 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Teilbereiche des Vorranggebietes WK 32 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
	<p>WK 33 nordwestlich Pfahldorf In Teilen des Vorranggebietes WK 33 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet WK 33 sind folgende Bodendenkmäler kartiert: „Teilstrecke des raetischen Limes“, „Wachtposten WP 14/71 des raetischen Limes“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz</p>

	<p>bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 33 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 33 befindet sich eine Funktionswaldfläche für Lebensraum. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
	<p>WK 34 nordöstlich Pfahldorf</p> <p>In Teilen des Vorranggebietes WK 34 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet WK 34 ist folgendes kleinflächiges Bodendenkmal kartiert: „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 34 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Hirschberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 34 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum sowie Erholung. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 34 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomaten, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 35 südöstlich Erlingshofen</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet WK 35 sind folgende Bodendenkmäler kartiert: „Gräber der Bronze- und Hallstattzeit“, „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, „Station des Mesolithikums“, „Siedlung der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der frühen Latènezeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 35 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 35 befinden sich eine kleinflächige Schutzwaldfläche und Funktionswaldflächen für Lebensraum und Bodenschutz. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern, die Schutzwaldfläche im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p>

	<p>WK 36 nordwestlich Kinding</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 36 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Hirschberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet WK 36 sind folgende Bodendenkmäler kartiert: „Vorgeschichtlicher Bestattungsort mit 45 Grabhügeln“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 36 befinden sich eine kleinflächige Schutzwaldfläche und eine Funktionswaldfläche für Bodenschutz. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern, die Schutzwaldfläche im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 36 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 36 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomaten, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 37 nordwestlich Haunstetten</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 37 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Hirschberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet WK 37 sind folgende Bodendenkmäler kartiert: „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 37 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope sowie kleinflächige Naturdenkmäler. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 37 befindet sich eine kleinflächige Naturwaldfläche gem. § 12a BayWaldG. Diese ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 37 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomaten, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes sind bestehende Genehmigungen für</p>

	<p>den Abbau von Bodenschätzen bei der Planung konkreter Windenergieanlagen zu beachten. Eine Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann an gewissen Standorten erst erfolgen, wenn diese dem genehmigten Abbauvorhaben nicht entgegenstehen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 38 westlich Kahldorf          Teilbereiche des Vorranggebietes WK 38 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Hirschberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.          Im Vorranggebiet WK 38 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.          Innerhalb des Vorranggebietes WK 38 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 39 nordwestlich Litterzhofen          Teilbereiche des Vorranggebietes WK 39 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Hirschberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.          Im Vorranggebiet WK 39 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
	<p>WK 16 nordwestlich Ensfeld          In Teilen des Vorranggebietes WK 16 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.          Im Vorranggebiet WK 16 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum und Bodenschutz. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.          Im Vorranggebiet WK 16 befindet sich ein kleinflächiges Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
	<p>WK 17 nordwestlich Ammerfeld          In Teilen des Vorranggebietes WK 17 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.          Im Vorranggebiet WK 17 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
	<p>WK 70 südöstlich Oberweilenbach          Im Vorranggebiet WK 70 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu</p>

		rechnen.
		<p>WK 72 südöstlich Sattelberg In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 72 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Im Vorranggebiet WK 72 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
		<p>WK 74 südwestlich Westerbach Im Vorranggebiet WK 74 befindet sich eine Funktionswaldfläche für Lebensraum. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Innerhalb des Vorranggebietes WK 74 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen.</p>
		<p>WK 75 westlich Aresing Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes kleineres Bodendenkmal kartiert: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Im Vorranggebiet WK 75 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Im Vorranggebiet WK 75 befinden sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Innerhalb des Vorranggebietes WK 75 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen.</p>
		<p>WK 76 westlich Autenzell In Teilen des Vorranggebietes WK 76 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Teilbereiche des Vorranggebietes WK 76 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche St. Leonhard Inchenhofen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Vorranggebiet WK 76 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter</p>

		Windkraftplanungen zu sichern.
		<p>WK 77 westlich Gachenbach In Teilen des Vorranggebietes WK 77 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Teilbereiche des Vorranggebietes WK 77 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche St. Leonhard Inchenhofen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Vorranggebiet WK 77 befindet sich ein kleinflächiges Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p>
		<p>WK 78 nördlich Habertshausen Teilbereiche des Vorranggebietes WK 78 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche St. Leonhard Inchenhofen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Im Vorranggebiet WK 78 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Im Vorranggebiet WK 78 befindet sich ein kleinflächiges Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Innerhalb des Vorranggebietes WK 78 ist aufgrund betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken oder Kompensationsmaßnahmen zu rechnen.</p>
		<p>WK 79 westlich Habertshausen Teilbereiche des Vorranggebietes WK 79 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche St. Leonhard Inchenhofen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Siedlung und Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Im Vorranggebiet WK 79 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet WK 79 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum. Der Erhalt der Funktion ist im Zuge konkreter</p>

	<p>Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 79 ist aufgrund betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken oder Kompensationsmaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
	<p>WK 80 westlich Schrobenhausen</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 80 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche St. Leonhard Inchenhofen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Grabhügel der Hallstattzeit“, „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 80 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 80 befinden sich Funktionswaldflächen für Erholung sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz und eine Bannwaldfläche. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Im Bereich der Bannwaldfläche ist deren Erhalt gem. BayWaldG zu regeln. Auch bei Nachweis von geeigneten Ersatzaufforstungsflächen i. S. d. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG gibt es keinen Rechtsanspruch auf Rodung im Bannwald, weshalb ein Versagen der Rodungserlaubnis im konkreten Genehmigungsverfahren nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 80 ist aufgrund betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken oder Kompensationsmaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
	<p>WK 81 westlich Halsbach</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 81 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche St. Leonhard Inchenhofen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 81 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 81 ist aufgrund betroffener</p>

		artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken oder Kompensationsmaßnahmen zu rechnen.
		Landkreise Neuburg-Schrobenhausen/Pfaffenhofen a.d. Ilm
		<p>WK 68 südöstlich Waizenried</p> <p>In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 68 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 68 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 68 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 68 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
		<p>WK 69 südöstlich Aresing</p> <p>In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 69 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 69 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 69 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz sowie Lebensraum. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes sind bestehende Genehmigungen für den Abbau von Bodenschätzen bei der Planung konkreter Windenergieanlagen zu beachten. Eine Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann an gewissen Standorten erst erfolgen, wenn diese dem genehmigten Abbauvorhaben nicht entgegenstehen.</p>
		Landkreis Pfaffenhofen
		<p>WK 40 östlich Geroldshausen i. d. Hallertau</p> <p>In Teilen des Vorranggebietes WK 40 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 40 befindet sich ein kleinflächiges Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 40 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies</p>

		im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.
		<p>WK 41 südöstlich Geisenhausen In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 41 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes kleineres Bodendenkmal kartiert: „Viereckschanze der späten Latènezeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Im Vorranggebiet WK 41 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet WK 41 befinden sich Funktionswaldflächen für Lebensraum, Erholung sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
		<p>WK 42 südöstlich Dürnzhausen Im Vorranggebiet WK 42 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet WK 42 befinden sich Funktionswaldflächen für lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
		<p>WK 43 nordöstlich Dietersdorf Im Vorranggebiet WK 43 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet WK 43 befindet sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
		<p>WK 44 östlich Güntersdorf In der Nähe des Vorranggebiet WK 44 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet WK 44 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern</p>
		<p>WK 45 westlich Ampertshausen Im Vorranggebiet WK 45 befinden sich Funktionswaldflächen für</p>

		Bodenschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.
		<p>WK 46 östlich Frickendorf In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 46 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Im Vorranggebiet WK 46 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten. Im Vorranggebiet WK 46 befindet sich eine Funktionswaldfläche für lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
		<p>WK 47 nordwestlich Hirschhausen Im Vorranggebiet WK 47 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
		<p>WK 48 südwestlich Niederthann Teilbereiche des Vorranggebietes WK 48 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes kleineres Bodendenkmal kartiert: „Abschnittsbefestigung des Mittelalters“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Im Vorranggebiet WK 48 befinden sich eine Funktionswaldfläche für Lebensraum. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
		<p>WK 49 südöstlich Siebenecken In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 49 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen. Teilbereiche des Vorranggebietes WK 49 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Vorranggebiet WK 49 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz und lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern. Innerhalb des Vorranggebietes WK 49 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen</p>

	<p>bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p><b>WK 50 östlich Seugen</b>  In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 50 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.  Teilbereiche des Vorranggebietes WK 50 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.  Im Vorranggebiet WK 50 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz und lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.  Innerhalb des Vorranggebietes WK 50 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p><b>WK 51 nordwestlich Geisenhausen</b>  In Teilen des Vorranggebietes WK 51 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.  Im Vorranggebiet WK 51 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz und lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
	<p><b>WK 52 südwestlich Siebenecken</b>  Teilbereiche des Vorranggebietes WK 52 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.  Im Vorranggebiet WK 52 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz, Erholung sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.  Innerhalb des Vorranggebietes WK 52 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter</p>

	<p>Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p> <p>Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
	<p>WK 53 östlich Reisgang</p> <p>In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 53 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 53 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 53 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 53 ist aufgrund ggf. betroffener artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen bzw. zwingend vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Integration geeigneter technischer Abschaltautomatiken, einzuhaltender Mindesthöhen der Rotorunterkante oder Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen. Im Umfeld konkreter Horststandorte des Uhus ist mit Restriktionen hinsichtlich der freien Standortwahl zu rechnen.</p>
	<p>WK 54 westlich Entrischenbrunn</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 54 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 54 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz, Lebensraum sowie lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 54 befindet sich ein kleinflächiges Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes sind bestehende Genehmigungen für den Abbau von Bodenschätzen bei der Planung konkreter Windenergieanlagen zu beachten. Eine Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann an gewissen Standorten erst erfolgen, wenn diese dem genehmigten Abbauvorhaben nicht entgegenstehen.</p>
	<p>WK 55 südöstlich IImmünster</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 55 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere</p>

	<p>Bodendenkmäler kartiert: „Grabhügel der Hallstattzeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 55 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz sowie Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
	<p>WK 56 östlich Reichertshausen</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 56 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 56 befindet sich eine Funktionswaldfläche für Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
	<p>WK 57 südöstlich Paindorf</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 57 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 57 befindet sich eine Funktionswaldfläche für Bodenschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
	<p>WK 58 südlich Jetzendorf</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 58 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 58 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Teile des Vorranggebietes überlagern die Zone III eines Wasserschutzgebietes. Eine Zulässigkeit kann nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen fachlich zulässig sein. Die Zone II und I des Wasserschutzgebietes sind explizit nicht Bestandteil des Vorranggebietes WK 58, auch wenn dies aufgrund der verwendeten Schraffur im der Karte 1:100.000 vermutet werden könnte. Zudem wird auch ein Sicherheitsabstand zur Engeren Schutzzone erforderlich sein, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können.</p>
	<p>WK 59 südwestlich Thann</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene keine Hinweise für Folgeverfahren.</p>

	<p>WK 60 südwestlich Scheyern</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 60 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, „Viereckschanze der Latènezeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 60 befinden sich eine Funktionswaldfläche für Bodenschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p> <p>Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
	<p>WK 61 südwestlich Ilimmünster</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 61 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Vorranggebiet WK 61 befindet sich ein kleinflächig kartiertes Biotop. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.</p> <p>Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
	<p>WK 62 südwestlich Schachach</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 62 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
	<p>WK 63 südöstlich Euernbach</p> <p>In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 63 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebietes WK 63 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
	<p>WK 64 westlich Euernbach</p> <p>In weiten Teilen des Vorranggebietes WK 64 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund</p>

	<p>militärischer Belange zu rechnen.          Teilbereiche des Vorranggebietes WK 64 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.          Im Vorranggebiet WK 64 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.          Im Vorranggebiet können Überschneidungen mit dem faktischen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers 3. Ordnung bestehen. Dies im Zuge konkreter Planungen für Windenergieanlagen zu beachten, gegenseitige Beeinträchtigungen sind durch situationsangepasste Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
	<p>WK 65 westlich Einholzen          In Teilen des Vorranggebietes WK 65 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.          Teilbereiche des Vorranggebietes WK 65 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
	<p>WK 66 nördlich Kreutenbach          Im Vorranggebiet WK 66 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.          Teilbereiche des Vorranggebietes WK 66 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Scheyern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.          Im Vorranggebiet WK 66 befinden sich Funktionswaldflächen für Bodenschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.</p>
	<p>WK 67 südöstlich Strobenried          Im Vorranggebiet WK 67 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.          Im Vorranggebiet WK 67 befinden sich eine Funktionswaldfläche für lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz. Der Erhalt der jeweiligen Funktionen ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.          Im Bereich des Vorranggebietes sind bestehende Genehmigungen für den Abbau von Bodenschätzen bei der Planung konkreter Windenergieanlagen zu beachten. Eine Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann an gewissen Standorten erst erfolgen, wenn diese dem genehmigten Abbauvorhaben nicht entgegenstehen.</p>
	<p>WK 71 westlich Klenau          Im Vorranggebiet WK 71 ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange zu rechnen.</p>

		WK 73 südlich Junkenhofen Auf regionalplanerischer Ebene keine Hinweise für Folgeverfahren
--	--	---

Entwurf vom 01.10.2024